24.11.2020

Kurzprotokoll

der Sitzung des Ausschusses

für Angelegenheiten des Öffentlichen Dienstes

**Datum**: 19. November 2020, 10:30 - 11:50 Uhr

**Ort**: MS Teams virtuelle Sitzung

**Anwesend**: Richard Köhler, Mag Gerald Nimführ, Mag Jasmin Benesch, Mag Georg Appl, Erich Kniezanrek, Kerstin Koskarti, Angela Graf, Werner Stepanowsky, Ing Bernhard Rösch, Mag Marion Polaschek, Anja-Therese Salomon, Thomas Rasch

**Entschuldigt**: Erich Rudolph, Heinz Rammel, Robert Wurm, Werner Krachler, Eva-Maria Weber,

**Für das Büro**: Hannes Schneller, Philipp Brokes, Gabriele Michels (alle Abt   
Sozialpolitik); Daniel Müller (Abt Arbeitsrecht), Ludwig Dvořak (Abt Rechtschutz)

**Tagesordnung**

1. Genehmigung Protokoll und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. BAK-Stellungnahme zur Dienstrechtsnovelle 2020 (Bericht Schneller)
3. Vorstellung des neuen Abteilungsleiters Rechtschutz Koll Ludwig Dvořak
4. Bericht über den aktuellen Stand Vordienstzeiten
5. Bericht Zwischenstand Museumsstudie (Schneller)
6. Bericht des Büros zu AK-Beratung Corona (Müller)
7. Bericht des Büros zur Kurzarbeit, Phasen 1-3 (Brokes)
8. Allfälliges

# TOP 1 - Genehmigung Protokoll und Feststellung der Beschlussfähigkeit

# Der Ausschuss besteht aus neun Mitgliedern (vier weitere Mitglieder sind ohne Stimmrecht kooptiert). Es sind sieben stimmberechtigte Ausschussmitglieder sowie vier kooptierte Mitglieder bei der heutigen Sitzung anwesend.

Das Protokoll der letzten Ausschusssitzung vom 6. Dezember 2019 ist allen Anwesenden zugegangen; es wird kein Einwand erhoben und das Protokoll ist somit beschlossen.

**Vorsitzender-Stv. Richard Köhler** begrüßt herzlich die Anwesenden zur Ausschusssitzung, die pandemiebedingt als Videokonferenz abgehalten werden muss. Er begrüßt vom Büro der AK Wien auch Koll Schneller, Koll Brokes, Koll Dvořak und Kollegin Michels. Die Übertragungsqualität (Bild/Ton) wird von keiner der teilnehmenden Personen bemängelt, die Sitzung kann daher in dieser Form durchgeführt werden. Die Tagesordnung ist allen zugegangen und es wird dagegen kein Einwand erhoben.

Festgestellt wird, dass die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

**TOP 2 – BAK-Stellungnahme zur Dienstrechtsnovelle 2020 (Bericht Schneller)**

**Koll Schneller** berichtet, dass die BAK eine Stellungnahme zu diesem „alljährlichen“ Gesetzesvorhaben abgegeben hat. Mit den für das Dienstrecht zuständigen KollegInnen in der GÖD war vorab Rücksprache gehalten worden. Bedeutender Inhalt der Novelle ist eine grundsätzliche Änderung bei der Anrechnung der Vordienstzeiten, die sich an der EuGH-Entscheidung *Krah* orientiert. Außerdem soll es zu diversen Verbesserungen bei der Nebengebührenfortzahlung in Beschäftigungsverbotszeiten, u.a. relevant für Polizistinnen im Mutterschutz, geben. Weiters soll die Pflegefreistellung für Kinder unter 12 Jahren oder Kinder mit Behinderung auf durchgehend zwei Wochen, auch ohne „neuerlichen“ Anlassfall kommen. Bei Hochschullehrpersonal sollen die Anforderungen für die Beschäftigungsaufnahme weiter an das Unionsrecht angepasst (ECTS-Punkte als Vergleichsmaßstab stärker berücksichtigt) werden. Im Richterdienst soll ab dem 55 Lebensjahr die Aktenanzahl auf 75 % reduziert werden, und ab 60. noch weiter (offenbar waren Burnout-Fälle im Bereich der Justiz ein Problem).

Im Sinne des Tabak- und NichtraucherInnenschutzgesetzes wird das Bundes-Bedienstetenschutzgesetz verbessert: Generelles Rauchverbot in allen dienstlich genutzten Gebäuden, jedoch können definierte (emissionssichere) Raucherbereiche geschaffen werden.

Ab 1.1.2019 ist die Eingetragene Partnerschaft (nach VfGH Erkenntnissen) der Ehe gleichgestellt; das wird in der gegenständlichen Novelle ebenfalls angepasst.

Noch einmal zur Vordienstzeitenanrechnung ist auszuführen: Der EuGH hat 2019 entschieden, dass idente bzw gleichwertige Vordienstzeiten zur Gänze angerechnet werden müssen, „schlicht nützliche“ Vorkenntnisse (Zeiten) können von den Mitgliedstaaten jedoch limitiert berücksichtigt werden. Die oben angesprochene Klägerin, die vor dem EuGH (und nachfolgend OGH) obsiegte, *Dr Adelheid* *Krah* (Rechtssache C-703/17, Vorabentscheidung des EuGH vom 10.10.2019) war von einer Münchener Universität zur Universität Wien gewechselt und es wurden ihr dabei nicht alles an facheinschlägigen Vordienstzeiten angerechnet. Der EuGH erkannte auf „Diskriminierung bei der Freizügigkeit von WanderarbeitnehmerInnen“.

Gemäß Novelle werden nun (völlig) gleichwertige Zeiten keine Diskussion mehr verursachen können, wobei, laut Materialien (Erläuterungen der Regierungsvorlage) bei mehr als 75 % Tätigkeits-Übereinstimmung mit der „Planstellenbeschreibung“ von gleichwertig auszugehen sein wird. Darunter, also bis 74 % Einschlägigkeit und Nützlichkeit der beruflichen Vorerfahrungen, ist von „schlicht nützlich“ auszugehen, und es werden (gewisses Ermessen der Behörde bzw des Dienstgebers) maximal   
10 Jahre dieser Kategorie an Vordienstzeiten angerechnet werden können.

**KR Köhler** meint diesen TO-Punkt abschließend, dass uns dieses Thema noch weiter beschäftigen wird. Im Bereich des Post AG – Konzerns sind sehr viele Anrechnungsfälle in Bearbeitung. **VP KR Kniezanrek** ergänzt, dass im Bereich der Gemeinde Wien ein hoher Personal- und Arbeitsaufwand nötig ist, um tausende aktive und viele pensionierte AntragstellerInnen auf Vordienstzeiten-Korrektur abarbeiten zu können.

**KR Köhler** stellt den neuen Leiter der Abt Rechtsschutz der AK Wien, Ludwig Dvorak, vor und spricht ihm namens des Ausschusses ein herzliches Willkommen aus.

**TOP 3 – Vorstellung des neuen Abteilungsleiters Rechtschutz Koll Ludwig Dvořak**

**Koll Dvořak** stellt sich vor. Er war ab 2011 in der AK tätig und in den letzten Jahren in einer Rechtsanwaltskanzlei, dort ua auf Antidiskriminierungsrecht spezialisiert; nun wurde er wieder in die AK „zurück berufen“. Sein Spezialbereich war schon in der Arbeitsrechtsabteilung der Öffentliche Dienst, diese Rechtsmaterie liegt ihm sehr am Herzen. Seit 15.9.2020 ist er Leiter der Abteilung Rechtschutz (RS). Diese Abteilung kooperiert insofern mit der großen, Individualberatung durchführenden Abt Arbeitsrecht, als die Abt Rechtschutz zahlreiche Verfahren für unsere Mitglieder führt oder vorbereitet (mit Vertragsanwälten abwickelt). Er freut sich auf eine gute Zusammenarbeit und bedankt sich für die Gelegenheit, sich im Kreis der Ausschussmitglieder vorstellen zu können.

**TOP 4 – Bericht über den aktuellen Stand Vordienstzeiten**

Weil dieses Thema bereits unter TOP 2 behandelt wurde, wird nur noch eine knappe Diskussion mit KollDvořak darüber geführt. Im Fall von Rechtsschutz-Ansuchen von AK Mitgliedern betreffend Vordienstzeitenanrechnung nach öffentlichem Dienstrecht, wird meist Rücksprache mit der zuständigen Fachgewerkschaft gehalten.

**TOP 5 – Bericht Zwischenstand Museumsstudie (Schneller)**

**Koll Schneller** berichtet, dass es einen zugewiesenen Antrag der Fraktion AUGE-UG gegeben hat. Er war schon bei der letzten Sitzung am 6.12.2019. Es gibt acht Einrichtungen nach Bundesmuseengesetz, nämlich die bekannten „großen“ Museen und die Nationalbibliothek. Nur das KHM-Museumsverband hat einen „Haus-Kolllektivvertrag“, was ja für juristische Personen öffentlichen Rechts möglich ist gemäß ArbVG. Dieser KV ist va der ehemaligen BRV Dr Roswitha Denk zu verdanken.

Der zugewiesene Antrag zielt nun auf die „DirektorInnnenkonferenz“ als KV-Partei auf Arbeitgeberseite ab. Ob dieses Gremium einen KV in ähnlicher Qualität wie jener des KHM-Museumsverbands abschließen würde, ist aus Sicht von Koll Schneller fraglich. Erinnert sei an die langjährigen, schwierigen Verhandlungen rund um den Universitäten-KV.

Kollektivverträge werden von den Fachgewerkschaften verhandelt und abgeschlossen; die AK versteht sich dabei als Backoffice-Organisation und unterstützt mit wirtschaftlichen Analysen und rechtlichen Expertisen die KV-Verhandlungen der Gewerkschaft. Das ist eine jahrzehntealte Tradition, die sich bewährt hat: Kollektivverträge sind Gewerkschaftssache.

Die AK Wien hat das Sozialforschungsinstitut IFES beauftragt mit einer Studie zu den Beschäftigungsformen und Beschäftigungsbedingungen (va Untersuchungen zu prekären Bedingungen) in den Bundesmuseen, und diese Vorgangsweise wurde vor einem Jahr im Ausschuss von den anwesenden Kolleginnen der antragstellenden Fraktion bejaht. Die Studie ist noch nicht fertig. Es wurde eine Videokonferenz mit Herrn Michenthaler, ehemaliger IFES-Forscher, durchgeführt, dabei konnte schon über einige Trends aus der noch nicht fertig erstellten Studie berichtet werden. In zwei bis drei Monaten können wir genaueres sagen. Die Betriebsräte können die Ergebnisse „für ihr Haus“ aber nicht insgesamt bekommen, so wurde das zwischen der Auftraggeberin AK und IFES vereinbart.

**KR Köhler** schlägt vor, die Gesamtergebnisse der Studie abzuwarten und nach deren Analyse die weiteren Schritte daraus abzuleiten. Dieser Vorschlag wird einstimmig angenommen.

**Koll Gerald Nimführ** entschuldigt sich, er muss um 11 Uhr die Video-Sitzung verlassen.

**TOP 6 – Bericht des Büros zu AK-Beratung Corona (Müller)**

**Koll Müller** berichtet, dass sie in Corona-Zeiten sehr gefordert sind. Die Beratungsfälle haben sich nicht stark geändert. Eine Ausnahme bildet der Fragenbereich „Sonderbetreuungszeiten“, die es ja im öffentlichen Dienst de jure nicht gibt. Es wird immer auf den „Sonderurlaub“ hingewiesen seitens des Dienstgebers; das ist aber (dienstliche) Ermessensache. Es muss rechtlich jeweils im Einzelfall geklärt werden wie Bedienstete zu einem echten Anspruch kommen können.

**TOP 7 – Bericht des Büros zur Kurzarbeit, Phase 1-3 (Brokes)**

**Koll Brokes** berichtet, dass KUA im Öffentlichen Dienst eher ein „Minderheitenprogramm“ ist. Laut AMS Bundesrichtlinie ist hier nur in ganz wenigen Fällen Anwendungsmöglichkeit gegeben. Rund 200.000 AN, die derzeit in KUA sind, ist in den letzten Monaten ein Tiefstand, aber es wird voraussichtlich wieder ein Thema werden. Am 1.10.2020 wurde die Phase 3 eingeführt und zuletzt wurde die „Corona-KUA“ an den jetzigen Lockdown angepasst.

Es wurde ab 1.10.2020 auf 30 % Mindestbeschäftigungszeit erhöht; im Lockdown sind 30 % Mindestarbeit aber schwer zu erreichen. Wirtschaftliche Begründung muss vor KUA-Antragstellung vorliegen. Die Mindestarbeitszeit wurde nun, wegen des 2. Lockdowns, von 30 % auf 10 % wurde gemacht. Man kann die „KUA neu“ ab 1.11.2020 einführen.

Die Rechts-Informationsseite von ÖGB und AK „jobundcorona.at“ ist ein großer Erfolg, was die Zahl der Clicks, also der Inanspruchnahme von Rechtsberatung online betrifft.

**TOP 8 – Allfälliges**

Hier erfolgt keine Wortmeldung.

**Ausschussvors-Stv KR Köhler** bedankt sich für die interessanten Berichte und teilt abschließend mit, dass der nächste Sitzungstermin im ersten Halbjahr 2021 stattfinden wird. Dann hoffentlich wieder in physischer und persönlicher Form. Er wünscht den Ausschuss-TeilnehmerInnen alles Gute und va „gesund bleiben!“, und schließt die Sitzung.